

**RICHTLINIEN**  
**der Samtgemeinde Baddeckenstedt**  
**über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung**  
**in der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Baddeckenstedt in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

**Artikel I**  
**Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der**  
**Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 7 NKomVG hat die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Grundsätzen erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Samtgemeinde Baddeckenstedt insbesondere:

1. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden **Geschäfte des täglichen Verkehrs**,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen **vorgeschrieben oder zulässig sind**,
3. die Erteilung von **Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln** bis zu einem Streitwert von 10.000 €, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,
4. der Abschluss von **gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen**, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, jedoch nur bei einem Wert des Nachgebens der Samtgemeinde von 2.500 €,
5. die Heranziehung zu den **Gemeindeabgaben**,
6. **Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen**,
7. Ausübung von Rechten aus **Erbbaurechten**, die an Grundstücken der Samtgemeinde bestellt sind,
8. die Festlegung allgemeiner **privatrechtlicher Entgelte** i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 € voraussichtlich nicht übersteigt,
9. Rechtsgeschäfte über die **Verfügung von Gemeindevermögen** i. S. des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die den Wert von 10.000 € nicht übersteigen. Bei dem Erwerb von Wegeparzellen pro qm bis 5 €,

